# BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

# " AM GALGENBERG - MITTE "

M. 1: 1000

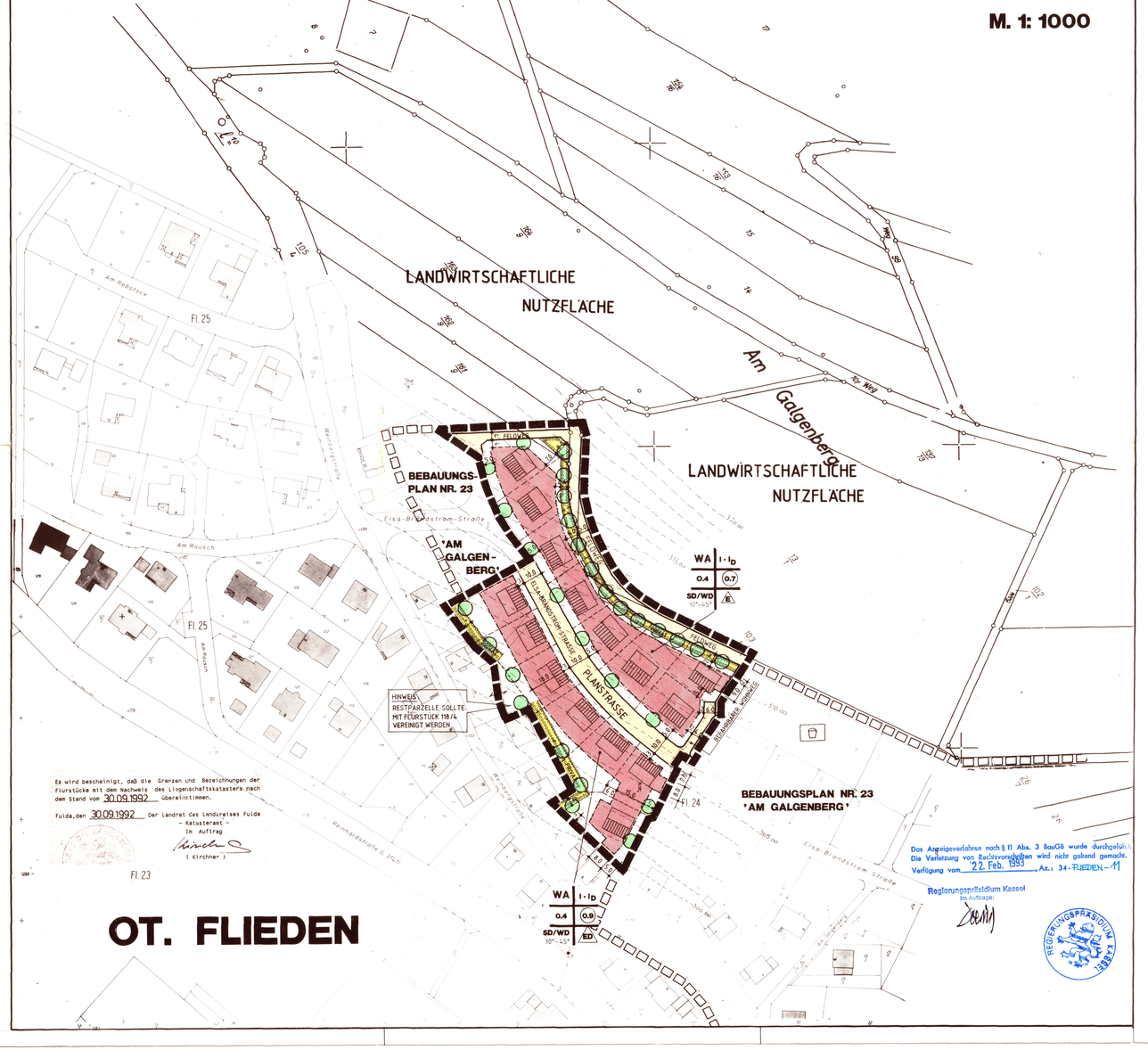


Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 30.09.1992 übereinstimmen.

Fulda, den 30.09.1992 Der Landrat des Landkreises Fulda
- Katasteramt -
Im Auftrag
( Kirchner )

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 22. Feb. 1993 Az.: 34-FLIEDEN-11

Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrage:

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL

# OT. FLIEDEN

## 1.0 FESTSETZUNGEN UND ZEICHENERKLÄRUNGEN

*nach § 9 Abs 1 BauGB* *nach PlanVO 90 vom 18 Dez 1990*

### 1.1 GRENZEN UND ABGRENZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES *( § 9 Abs. 7 BauGB )*

### 1.2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

| | | ART DER BAUL. NUTZUNG | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE |
|---|---|---|---|
| WA | I-ID | GRUND.-FLÄCHENZAHL | GESCHOSS-FLÄCHENZAHL |
| 0.4 | (0.7) | DACHFORM / DACHNEIGUNG | BAUWEISE |
| SD/WD 30°-45° | ED | | |

z.B. FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET *( § 4 BauNVO )*
ANLAGEN FÜR KLEINTIERHALTUNG NACH § 14 ABS.1 BauNVO SIND EINGESCHRÄNKT ZULÄSSIG. DAS MASS DER ZULÄSSIGKEIT SIND KLEINTIERE NACH § 13 BauNVO, AUSGENOMMEN DIE HALTUNG VON SCHWEINEN, SCHAFEN UND ZIEGEN.

### 1.3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

I-ID — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE *( § 20 BauNVO )*

ID — DACHGESCHOSS ALS VOLLGESCHOSS ZULÄSSIG

z.B. 0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL *( § 19 BauNVO )*

z.B. (0.7) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE *( § 20 BauNVO )*

A — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG *( § 22 Abs. 2 BauNVO )*

ED — NUR EINZEL /UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

**VOLLGESCHOSSE UND TRAUFHÖHE**
WENN IM RAHMEN DER HBO VOM 20.7.1990 (GVBl. I S.1993) KELLER UNDUNDER DACHGESCHOSS ALS ZUSÄTZLICHE VOLLGESCHOSSE ANGERECHNET SINDD, KÖNNEN DIESE IM WEGE DER AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN, SOFERN DIE GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN, DIE TRAUFSEITIGEN TRAUFHÖHEN AN KEINER STELLE DAS MASS VON 4.25 m ÜBERSCHREITEN UND DIE ANORDNUNG DER ERFORDERLICHEN EINSTELLPLÄTZE SOWIE EINES ANGEMESSENEN GRÜNFLÄCHENANTEILES AUF DEM GRUNDSTÜCK GESICHERT IST.
DIE TRAUFHÖHE WIRD GEMESSEN VON ANSCHNITT DES NATÜRLICHEN GELÄNDES, AN DER AUSSENWAND BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND MIT DER DACHFLÄCHE.

**MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE**
MIND. 600 qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE BEI EINZELHÄUSERN *( § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB )*
MIND. 300 qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE BEI DOPPELHÄUSERN

### 1.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

ÜBERBAUBARE FLÄCHE *( § 23 Abs. 1 BauNVO )*

NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE

BAUGRENZE *( § 23 Abs. 3 BauNVO )*

### 1.5 VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN *( § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB )*
FAHRBAHNFLÄCHEN MAX. 5.50 m BREIT. RESTFLÄCHEN (BÜRGERSTEIGE UND ÖFFENTLICHE STELLPLÄTZE) SIND IN WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN HERZUSTELLEN. DER STRASSENRAUM IST MIT GROSSKRONIGEN BÄUMEN ZU GESTALTEN, DEREN BAUMSCHEIBEN MIND. 2.0 qm BETRAGEN MUSS.

### 1.6 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

PRIVAT — UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ( PRIVATBEREICH) ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN. *( § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB )*
INNERHALB DER UMGRENZUNG IST EINE DICHTE BEPFLANZUNG MIT STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN AUSZUFÜHREN. DABEI SIND BEISPIELSWEISE PRO JE 50qm PFLANZFLÄCHE 2 BÄUME UND 48 STRÄUCHER ZU PFLANZEN UND ZU PFLEGEN.

BÄUME-PFLANZGRÖSSEN STU 16/18 *( § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB )*

ZU VERWENDEN SIND:

| | |
|---|---|
| Acer pseudoplatanus | - Berg-Ahorn |
| Carpinus betulus | - Weißbuche |
| Juglans regia | - Walnuß |
| Quercus petraea | - Trauben-Eiche |

STRÄUCHER-PFLANZGRÖSSEN 80/100 *( § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB )*

ZU VERWENDEN SIND:

| | |
|---|---|
| Amelanchier ovalis | - Felsenbirne |
| Cornus mas | - Kornelkirsche |
| Cornus sanguinea | - Blut-Hartriegel |
| Corylus avellana | - Haselnuß |
| Crataegus monogyna | - Weißdorn |
| Ligustrum vulgare | - Liguster |
| Sambucus nigra | - Schw. Holunder |
| Viburnum lantana | - Wolliger Schneeball |

## 2.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN *nach § 118 HBO*

**FARBGEBUNG**
DIE FARBGEBUNG DER BAULICHEN ANLAGEN HAT SICH DEM ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD EINZUPASSEN. GRELLE FARBGEBUNGEN SIND GENERELL UNZULÄSSIG. FARBTÖNE VON ANGETÖNTEM WEISS, HELLBEIGE BIS HELLBRAUN SIND ZU BEVORZUGEN. AUSSENWANDVERKLEIDUNGEN AUS KUNSTSTOFFPLATTEN, KLINKERRIEMCHEN UND FLIESENMATERIALIEN SIND UNZULÄSSIG.

**DACHGESTALTUNG**
SD/WD 30°-45°
ES SIND NUR SATTEL- UND WALMDÄCHER MIT EINER WINDSTÜRCHNEIGUNG VON 30° UND MAX. GRÜNEIGUNG VON 45° (ALTE TEILUNG) ZULÄSSIG.
DACHEINDECKUNG NUR IN KLEINTEILIGEM MATERIAL. GROSSFLÄCHIGE DACHPLATTEN SIND FÜR DIE EINDECKUNG GENERELL UNZULÄSSIG.
DACHBEGRÜNUNG IST ERLAUBT.

**DACHGAUBEN**
ZULÄSSIG IM GESTALTUNGSVORSCHRIFTENNACH § 22 DER SATZUNG (BTR.IN ZULÄSSIGKEIT VON GAUBEN ÜBER DEM DACHFLÄCHEN VON 18 METRIGEN TIEF)

**SOLARANLAGEN**
DIE INSTALLIERUNG VON SOLARANLAGEN IST ZULÄSSIG. DIE SOLARANLAGEN UND DIE ÜBRIGEN GEBRÄUCHTELLE SIND SO AUFEINANDER ABZUSTIMMEN, z.B. INTEGRIERUNG DER KOLLEKTOREN IN DEN DACHFLÄCHEN, DASS WÄCHTIEIGE WIRKUNGEN FÜR DAS STRASSEN- ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD AUSGESCHLOSSEN WERDEN. IN JEDEM FALL IST EINE VORHERIGE ABSTIMMUNG DER GESTALTUNG MIT DER GEMEINDE VORZUNEHMEN.

**KNIESTOCK**
0.75 m BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE - JEWEILS GEMESSEN AM AUFGEHENDEN AUSSENWANDSWERK DER TRAUFSEITE VON OBERKANTE LETZTEN GESCHOSSDECKE BIS OBERKANTE DACHHAUT.

**GEBÄUDESTELLUNG FIRST**
DIE FIRSTRICHTUNG IST EINZUHALTEN.
DIE DARSTELLUNG DER BAUKÖRPER IST IN GESTALT UND GRÖSSE UNVERBINDLICH.

**GARAGEN, STELLPLÄTZE UND DEREN GESTALTUNG**
GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ZULÄSSIG.

GRUNDSÄTZLICH REICHTET SICH DER ABSTAND DER GARAGEN VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE NACH DEN BESTIMMUNGEN DER HESS. GARAGENVERORDNUNG (=GaVO).
WENN GARAGEN ZWIEN BENACHBARTER GRUNDSTÜCKE AN DER GEMEINSAMENGRENZE ERRICHTET WERDEN SOLLEN, SIND SIE ALS DOPPELGARAGE (EINHEITLICH ZU GESTALTEN. AUSNAHMEN HIERVON KÖNNEN NUR IN BESONDEREN FÄLLEN - z.B. GELÄNDEVERHÄLTNISSE - ZUGELASSEN WERDEN. JE WOHNEINHEIT SIND MIND. 1,5 STELLPLÄTZE, JE HAUS JEDOCH 2 STELLPLÄTZE NACHZUWEISEN.
GARAGENZUFAHRTEN SIND IN WASSERDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN ZU GESTALTEN, z.B. WASSERGEBUNDENE DECKE, BREITFUGIGES PFLASTER MIT RASENFUGE.

GARAGENZUFAHRTEN SIND GENERELL OFFEN ZU HALTEN UND DÜRFEN WEDER MIT KETTEN, TORE, KLAPP-PFOSTEN ETC. VERSEHEN WERDEN.

SOLLTEN DIE DACHFLÄCHEN VON GARAGEN ALS FLACHDÄCHER AUSGEBILDET WERDEN, SO SIND DIESE MIT DACHBEGRÜNUNGEN (GRÄSER,STAUDEN STRÄUCHER) ZU GESTALTEN.

ÜBERWIEGEND GESCHOSSEN AUSGEBILDETE GARAGENWÄNDE SIND DAUERHAFT MIT WANDBEGRÜNUNGEN ZU VERSEHEN.

BEI RANKGERÜSTEN SIND ZU VERWENDEN:
CLEMATIS MONTANA VAR. RUBENS -ANEMONEN-WALDREBE
LONICERA CAPRIFOLIUM -JELÄNGERJELIEBER
POLYGONUM AUBERTII -KNÖTERICH

BEI SELBSTKLIMMERN SIND ZU VERWENDEN:
PARTHENOCISSUS TRICUSPIDATA "VEITCHII" -WILDER WEIN
HEDERA HELIX -EFEU

**DACHFLÄCHENWASSER**
DACHFLÄCHENWÄSSER können IN RÖCKHALTEANLAGEN WIE z.B. ZISTERNEN ODER TEICHANLAGEN GESAMMELT WERDEN ÜBERSCHÜSSIGE WÄSSER SIND ÜBER DIE ANLAGEN HINAUS, SOWEIT SIE NICHT VERSICKERT WERDEN KÖNNEN, DEM KANALNETZ ZUZUFÜHREN.

**GRÜNFLÄCHEN UND GEHÖLZANTEIL**
ES SIND MIND. 80% DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ALS GÄRTEN-ODER GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. DIESE GÄRTEN-/GRÜNFLÄCHEN SOLLEN EINE 25%-IGE BÄUM-/STRAUCHBEPFLANZUNG DER VORGENANNTEN ARTEN (ENSCHEIDESSEN, WIEVIEL EIN BAUM = 10 qm UND EIN STRAUCH = 1 qm ENTSPRICHT.

**VORGÄRTEN**
VORGÄRTEN SIND ALS ZUSAMMENHÄNGENDE GRÜNFLÄCHEN ZU GESTALTEN UND ZU UNTERHALTEN. IM VORGÄRTEN IST MIND. EIN LAUBBAUM, DER AUCH EIN HOCHSTAMMIGER OBSTBAUM (ALTE SORTEN) SEIN KANN, ZU PFLANZEN UND ZU PFLEGEN.
DIE VORGÄRTEN DÜRFEN AN DEN STRASSENEINMÜNDUNGEN NICHT MIT SICHTBEHINDERNDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN BEPFLANZT WERDEN. VORGÄRTENFLÄCHEN DÜRFEN NICHT GEWERBLICH FÜR LAGERUNGEN, AUSSTELLUNGEN, AUTOMATEN, ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG U. DGL. GENUTZT WERDEN.

**EINFRIEDUNGEN**
DIE STRASSENSEITIGEN EINFRIEDUNGEN DÜRFEN AN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE EINE MAX. HÖHE VON 0.80m ÜBER OBERKANTE STRASSE NICHT ÜBERSCHREITEN. SIE DÜRFEN NICHT ALS GESCHLOSSENE WAND AUSGEBILDET WERDEN.
SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDUNGEN KÖNNEN IN MASCHENDRAHT O.Ä. AUSGEBILDET WERDEN UND SIND AUF EINE HÖHE VON MAX. 1.20m BEGRENZT.

**BÖSCHUNGEN**
DIE EIGENTÜMER DER GRUNDSTÜCKE SIND VERPFLICHTET, ZUM ANSCHLUSS IHRER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN DIE ANLAGE VON BÖSCHUNGEN AUF IHREN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN. DASSELBE GILT FÜR ERBBAUBERECHTIGTE, NIESSBRAUCHER UND INHABER SONSTIGER DINGLICHER RECHTE.
BÖSCHUNGEN KÖNNEN DURCH STÜTZMAUERN, DIE ZU LASTEN DES GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERS GEHEN ERRICHTET WERDEN. DIE STÜTZMAUERN SIND JEDOCH MIND. 0.5 m HINTER DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ZU ERRICHTEN. DER ZWISCHENRAUM IST DAUERHAFT MIT STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN.

**VORHANDENER BEWUCHS**
DER VORHANDENE BEWUCHS IST SOWEIT ALS MÖGLICH ZU SCHONEN. GESUNDE BÄUME MIT MEHR ALS 40 cm STAMMUMFANG, GEMESSEN IN 1,00 m HÖHE ÜBER ERDGLEICHE, SIND ZU ERHALTEN. HIERVON AUSGENOMMEN SIND OBSTBÄUME. FALLS DURCH ERHALTUNG DIESER BÄUME DIE DURCHFÜHRUNG ZULÄSSIGER BAUVORHABEN UNZUMUTBAR ERSCHWERT WIRD, SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG, WENN AN ANDERER STELLE DES GRUNDSTÜCKS FÜR EINE ANGEMESSENE ERSATZPFLANZUNG SORGE GETRAGEN WIRD.

## 3.0 SONSTIGE PLANZEICHEN UND HINWEISE

VORHANDENE GEBÄUDE

GEPLANTE GEBÄUDE

VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN ( NICHT RECHTSVERBINDLICH)

z.B. 12/7 — FLURSTÜCKSNUMMER

z.B. 354 m — HÖHENLINIEN ( METERKURVEN )

z.B. 15.0 — MASSLINIE/MASSZAHL

**VERSORGUNGS-TRASSEN**
IN DEN VERKEHRSWEGEN WERDEN BEI AUSBAU UND HERSTELLUNG TRASSEN FÜR FERNMELDE- UND STROMKABEL VORGESEHEN. DIE VERSORGUNGSTRÄGER WERDEN EIN JAHR VOR BEGINN VON DER MASSNAHME UNTERRICHTET.

**ERSCHLIESSUNGSPLÄNE LÖSCHWASSER-VERSORGUNG**
FÜR DAS BAUGEBIET IST EIN BAUREIFER ENTWÄSSERUNGSENTWURF ZUR GENEHMIGUNG NACH § 44 HWG ERFORDERLICH. DIE WASSERVERSORGUNG IST IN BESONDEREN FACHTECHNISCHEN PLÄNEN FÜR DEN ORTSTEIL FLIEDEN NACHZUWEISEN. DIE LÖSCHWASSERVERSORGUNG IM NEUBAUGEBIET IST GEMÄSS § 2 (23) NR. 5 DES BRANDSCHUTZHILFELEISTUNGSGESETZES SICHERZUSTELLEN.

**MÜLLTONNEN**
MÜLLTONNEN SIND AUF DEM GRUNDSTÜCK SO AUFZUSTELLEN, DASS SIE VON DER STRASSE AUS NICHT EINGESEHEN WERDEN KÖNNEN.

**DENKMALSCHUTZ**
GEMÄSS § 20 ( 1 ) DES GESETZES ZUM SCHUTZE VON KULTURDENKMÄLERN (DENKMALSCHUTZGESETZ) VOM 23. 9. 1974 (GVBL. I NR.31/74 S.450) SIND U.A. BEI ERD- UND BAUARBEITEN ENTDECKTE BODENDENKMÄLER ( z.B. GESCHICHTLICHE MAUERRESTE, TONSCHERBEN, VERFÄRBUNGEN etc.) DER DENKMALFACHBEHÖRDE - HESS. LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE, WIESBADEN SCHLOSS BIEBRICH - ODER UNTERER DENKMALFACHBEHÖRDE BEIM KREISAUSSCHUSS DES LANDKREISES FULDA ÜBER DIE GEMEINDEVERWALTUNG FLIEDEN, ANZUZEIGEN.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 1,2,3,4,8,9,10 u. 30 BauGB i. d. F. v. 8.12.1986 (BGBl S. 2253)
2. §§ 1 bis 23 der Verordnung über die baulche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i. d. Neufassung v. 23.1.1990, BGBl. I S. 127.
3. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung v. 10.12.1990 (BGBl. I S.
4. § 118 Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. v. 16.12.1977 (GVBl. 1978 I S. 2), geändert d. Gesetz v. 29.9.1989 (GVBl. I S.444) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.Juli 1990

Die Gemeindevertretung hat am 14.2.1991 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 15.5.1992

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 BauGB fand in der Zeit vom bis statt am 13.5.1992

FLIEDEN den 30.11.1992
Bürgermeister

Am 19.6.1992 wurde dieser Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 15.7.1992 bis 14.8.1992 Ort und Dauer der Auslegung wurden am 3.7.1992 ortsüblich bekanntgemacht mit den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können

FLIEDEN den 30.11.1992
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 14.2.1991 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 15.5.1992

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 BauGB fand in der Zeit vom bis statt am 13.5.1992

FLIEDEN den 30.11.1992
Bürgermeister

Am 19.6.1992 wurde dieser Bebauungsplanentwurf von der Gemeindevertretung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs wurde mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 15.7.1992 bis 14.8.1992 Ort und Dauer der Auslegung wurden am 3.7.1992 ortsüblich bekanntgemacht mit den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können

FLIEDEN den 30.11.1992
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Flieden hat am 24.9.1992 den Bebauungsplan gem. Hessischer Gemeindeordnung und gem. § 10 BauGB als SATZUNG

BESCHLOSSEN

FLIEDEN den 30.11.1992
Bürgermeister

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurde innerhalb der Drei-Monats-Frist nicht geltend gemacht

Am 12.3.1993 wurde der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan IN KRAFT

FLIEDEN den 12.3.1993
Bürgermeister

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird bei Erfüllung von Maßgaben und/oder Auflagen mit Ausnahme des unter a. genannten Teils nicht geltend gemacht

KASSEL den

Die Darstellung der Grenzen und der Bezeichnung der Flurstücke stimmen mit dem derzeitigen Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom übereinen

- siehe Bebauungsplan -

FULDA den
Katasteramt

Dieser Bebauungsplan wurde im Auftrag der Gemeinde FLIEDEN durch das

PLANUNGSBUERO
WESS-HETTERICH
VOGELSBERGSTR. 9
6423 FLIEDEN 5

aufgestellt

FLIEDEN, IM Sept. 1992

**BEBAUUNGSPLAN** MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN **NR. 23a**

**" AM GALGENBERG – MITTE "**

**DER GEMEINDE FLIEDEN**

**IM ORTSTEIL FLIEDEN**

## 2. AUSFERTIGUNG
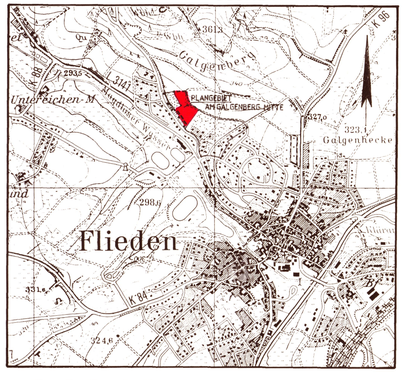
ÜBERSICHTSPLAN M.1:12.500